

II. Die Geschäftsräume des Amtsgerichts befinden sich in dem neuen Gerichtsgebäude gegenüber dem Schlosse; die Geschäftsstunden sind von 8 bis 1 Uhr Morgens, von 3—6 Uhr Nachmittags. Kasse und Gerichtsschreiberei sind geöffnet für jedermann von 8—12 Uhr Morgens, nachher nur für Eilsachen. Das Bureau des Gerichtsvollziehers befindet sich ebendasselbst und ist geöffnet werktäglich von 9—12 Uhr.

Zum Geschäftskreise des Amtsgerichts gehören:

- 1) die Civil-Justiz,
- 2) die Straf-Justiz,
- 3) das Grundbuchwesen,
- 4) das Vormundschaftswesen,
- 5) die Nachlaß-, Testaments- und Stiftungssachen,
- 6) das Hinterlegungswesen,
- 7) das Verklarungs- und Schiffsbesichtigungs-wesen,
- 8) die Führung der Güterrechts-, Vereins-, Firmen-, Prokuren-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregister.

Ad 1. Die gewöhnlichen Sitzungen des Amtsgerichts in Civilsachen finden, mit Ausnahme der Ferienzeit, jeden Dienstag, Vormittags 9 Uhr, statt. Für Zeugenvernehmungen in Rechtshülfesachen, Besichtigungen u. s. w. werden außerdem besondere Termine angesetzt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts umfaßt:

- 1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von \mathcal{A} 300 nicht übersteigt;
- 2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
 - Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betr die Gewerbe-gerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
 - Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Uebefahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust oder Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
 - Streitigkeiten wegen Viehmängel!
 - Streitigkeiten wegen Wildschadens;
 - Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
 - das Aufgebotsverfahren.

Ad 2. Die Sitzungen des Schöffengerichts finden in der Regel alle 14 Tage Mittwochs, Vormittags 9 Uhr, statt.

Das Schöffengericht ist zuständig:

- 1) für alle Uebertretungen;
- 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 \mathcal{M} , allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen;